

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (106 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Ungarn)

Die Bundesrepublik hat am 21. Juni 1966 den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (118 der Beilagen) im Nationalrat eingebracht. Die auf Grund dieses Vertrages von der Ungarischen Volksrepublik zu erbringenden Zahlungen stellen Leistungen auf der Ebene des Völkerrechts dar. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich. Die Bundesregierung hat daher am gleichen Tage den Entwurf eines Verteilungsgesetzes Ungarn im Nationalrat eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß, dem dieser Gesetzentwurf zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1966 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Gabriele, Grundemann-Falkenberg, Machunze, Müller, Robak, Ing. Scheibengraf, Dr. van Tongel, Dipl.-Ing. Tschida und Dr. Tull angehörten. Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf

in fünf mehrstündigen Sitzungen eingehend durchberaten und dem Finanz- und Budgetausschuß am 22. Mai 1967 Bericht erstattet. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei. Auf Vorschlag des Unterausschusses bzw. auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida und Robak wurden am Gesetzentwurf mehrere Abänderungen vorgenommen. An der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida, Robak, Grundemann-Falkenberg, Müller, Dr. Staribacher, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Dr. Tull sowie Bundesminister Dr. Schmitz.

Der Gesetzentwurf wurde mit den diesem Bericht beigegebenen Abänderungen vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen. Außerdem wurde auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida, Müller und Peter die beigegegebene Entschließung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (106 der Beilagen) wird mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. / 1

2. Die beigegegebene Entschließung wird angenommen. / 2

Wien, am 22. Mai 1967

Gabriele  
Berichterstatter

Machunze  
Obmann

/1

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 106 der Beilagen

1. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung österreichischen physischen oder juristischen Personen, entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Maßnahme (§ 8) sich ergebenden Beteiligung an der Personengesellschaft, zu gewähren.“

2. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes an unbebauten Grundstücken ist in Budapest von 25 Schilling je Quadratmeter und in Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern von 15 Schilling je Quadratmeter auszugehen.

(2) Für unbebaute Grundstücke im Gebiet aller anderen Orte ist von 7 Schilling je Quadratmeter auszugehen.

3. Der § 16 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Für unproduktive Flächen ist je Hektar ein Betrag von 500 Schilling zu berechnen.“

4. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Zur Verteilung der im § 1 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBl. Nr. 129, errichtete Bundesverteilungskommission berufen.“

5. Im § 23 Abs. 4 hat der Anfang des ersten Satzes zu lauten:

„(4) Nach Maßgabe der zugeflossenen Mittel hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzlandesdirektion anzuweisen, ...“

6. Die beiden letzten Zeilen des § 30 haben zu lauten:

„... nicht verwendet werden, sind vorläufig nicht zu verteilen.“

7. Im § 31 hat der Abs. 4 zu entfallen.

8. In der Anlage zum § 8 des Verteilungsgesetzes Ungarn hat die Nummer 10 zu lauten:

„Gesetzesartikel XXXVI/1948, betreffend Ergänzung des Gesetzesartikels XXX/1947 ..... 22. 7. 1948 O. T. vom 22. Juli 1948“

/2

## EntschlieÙung

Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, bei Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel Vorsorge zu treffen, daß Anspruchsberechtigte, die das 70. Lebensjahr vollendet

haben oder sich in einer ersten sozialen Notlage befinden, zeitlich bevorzugt behandelt werden, damit sie bald in den Genuß des Vorschusses gemäß § 23 des Verteilungsgesetzes kommen.